



Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende

Satzung für die Erhebung von Hundesteuer des Marktes Markt Indersdorf (Hundesteuersatzung) vom 16.10.2019, geändert mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.06.2020

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.
- (3)

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.



§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 1. Je Hund 80,00 Euro
 2. Für Kampfhunde mit Negativzeugnis 300,00 Euro
 3. Für Kampfhunde 960,00 Euro
- (2) An Stelle des Steuersatzes nach Abs. 1 Nr. 3 gilt bei einem Kampfhund mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem gegenüber dem Markt Markt Indersdorf nachgewiesen wird, dass der betreffende Kampfhund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Negativzeugnis), der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde für die der Hundehalter nachweist, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung (Hundeführerschein) nach den Vorgaben des Abs. 2 absolviert hat
- (2) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:
 1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
 2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
 - die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,



- das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachzuweisen.
3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (Abs. 2 Ziffer 2) nachzuweisen.
4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:
- Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden)
 - Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 abgelegt wurde
 - Datum der Prüfung
 - Unterschrift des Prüfers
5. Der Markt Markt Indersdorf ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.
- (3) Eine Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür nachgewiesen sind – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres gewährt;
- (4) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 gelten nicht
- wenn der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde
 - wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen
- (5) Hunde, die vor dem 01.01.2012 beim Markt gemeldet wurden erhalten die Steuerermäßigung nach Abs. 1.
- (6) Hat ein Halter mehrerer Hunde mit einem seiner Hunde einen Hundeführerschein erworben, so gilt die Steuerermäßigung nach Abs. 1 für eine Dauer von 10 Jahren ab Erwerb des Hundeführscheins auch für seine anderen Hunde.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.



§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen (Steuermarke) aus. Das Hundezeichen ist Eigentum des Marktes Markt Indersdorf und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung des gültigen Hundezeichens wird dem Hundehalter auf Antrag ein neues Hundezeichen gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem befestigten Hundezeichen umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren des Marktes Markt Indersdorf von der Anlegepflicht nach Abs. 2 befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten des Marktes Markt Indersdorf das Hundezeichen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 17.06.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Obesser'.

Franz Obesser,
1. Bürgermeister